

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2015-286				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
	Datum: 12.10.2015				
Federführender Geschäftsbereich:	Verfasser: Gehrke, Nancy				
Finanzen					
Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Wallensteingraben-Küste und Stepenitz-Maurine					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.10.2015	Finanzausschuss Gägelow				
27.10.2015	Hauptausschuss Gägelow				
24.11.2015	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Wallensteingraben-Küste und Stepenitz-Maurine.

Sachverhalt:

Aufgrund der Neufestlegung der Verbandsgrenzen der Wasser- und Bodenverbände ist die Gemeinde Gägelow nun ebenfalls Mitglied im WBV Stepenitz-Maurine. Demzufolge ist der Gebührensatz für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltungsgebühr im gesamten Verwaltungsbereich (Stadt Grevesmühlen und Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land) neu kalkuliert.

Der Gebührensatz verringert sich von bisher 19,73 €/ha auf 17,60 €/ha für Grundsteuer B-pflichtige Flächen und von bisher 10,54 €/ha auf 9,20 €/ha für Grundsteuer A-pflichtige Flächen. Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, die sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu decken.

Anlage/n:

- Satzung
- Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Wallensteingraben-Küste und Stepenitz-Maurine vom _____

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Gägelow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Wallensteingraben-Küste und Stepenitz-Maurine, die entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Gägelow hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Gägelow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde Gägelow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gägelow, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Grundstück im

Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Gägelow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Gägelow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2016

a) für

- Bauland (Baugrundstücke)
- sonstige befestigte Flächen (z. B. Straßen, Wege und Plätze)

17,60 €

b) für

- landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen
- forstwirtschaftliche genutzte Flächen
- Unland- oder Heideflächen
- Wasserflächen
- Flächen in festgesetzten Naturschutzgebieten
oder in Kernzonen festgesetzter Naturparks
(nach § 22 Landesnaturschutzgesetz)

9,20 €

je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Gägelow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Gägelow zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste vom 31. März 2007 außer Kraft.

Gägelow, den _____

Wandel
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation

Produkt: **552.02** Wasser- und Bodenverbände

1. Verwaltungsgebühren

Aufwandsarten	PSK	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Personalaufwendungen	50+51	14.789,83	25.225,51	29.178,05	
Gemeinkosten		3.697,46	6.306,38	7.294,51	
Anzahl VbE		0,50	0,75	0,75	
Sachkosten		5.946,31	8.123,05	8.632,43	
jährlicher Verwaltungsaufwandaufwand		24.433,60	39.654,94	45.104,99	36.397,84
Gesamtfläche in ha					25.383,59
Verwaltungsgebühr je ha und Jahr				2016: 1,433912	über alle GKZ
			gerundet	2016: 1,43	für alle GKZ

letzte Kalkulation

2012: 1,53

2. Ermittlung Sachkosten (auf Basis Verwaltungsumlage)

	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Gebäude	429.257,20	392.225,26	378.606,29	
Abzug Saal 12%	-51.510,86	-47.067,03	-45.432,75	
Sachkosten	401.091,89	347.270,04	358.659,58	
EDV	210.457,63	204.288,11	239.114,37	
Einnahmen	-287.036,43	-266.584,20	-254.164,94	
Summe	702.259,43	630.132,18	676.782,55	
Anzahl MA Kernverwaltung	59,05	58,18	58,80	
Sachkosten pro Mitarbeiter	11.892,62	10.830,74	11.509,91	
Anzahl VbE für WBV	0,50	0,75	0,75	
Sachkosten für WBV	5.946,31	8.123,05	8.632,43	7.567,26

**Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband
für die Gemeinde
für das Jahr:**

Gägelow
2016

WBV Wallensteingraben-Küste	Gesamt	Grundsteuer-B-Flächen	Grundsteuer-A-Flächen
Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	1.508,3722	159,7470	1.348,6252
Beitragseinheiten	2.771,50	513,50	2.258,00
Betrag je Beitragseinheit		5,70 €	5,70 €
Summe Beitragseinheiten		2.926,95 €	12.870,60 €
Verwaltungsgebühr		228,44 €	1.928,53 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr		3.155,39 €	14.799,13 €
Gebührensatz		19,75 €	10,97 €

WBV Stepenitz-Maurine	Gesamt	Grundsteuer-B-Flächen	Grundsteuer-A-Flächen
Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	705,2784	46,2996	658,9788
Beitragseinheiten	461,08	59,52	401,56
Betrag je Beitragseinheit		6,80 €	6,80 €
Summe Beitragseinheiten		404,74 €	2.730,61 €
Verwaltungsgebühr		66,21 €	942,34 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr		470,94 €	3.672,95 €
Gebührensatz (€/ha)		10,17 €	5,57 €

Mischkalkulation	Gesamt	Grundsteuer-B-Flächen	Grundsteuer-A-Flächen
Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2.213,6506	206,0466	2.007,6040
Summe Beitragseinheiten		3.331,69 €	15.601,21 €
Verwaltungsgebühr		294,65 €	2.870,87 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr		3.626,33 €	18.472,08 €
Gebührensatz (€/ha)		17,60 €	9,20 €

Grundlage: Beitragsbuch 2015

alter Satz:

19,73

10,54